

Abschrift

Amtsgericht Augsburg

Az.: 72 C 893/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

....., Rosenweg 12, 80124 Erlangen-Zell-Rönshausen
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

....., als Inhaber des Automobilhandels
Neusäß
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Schleyer** Umut, Wegenerstr. 10/11, 10713 Berlin, Gz.: 464/11 US D1/11014

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Augsburg durch die Richterin am Amtsgericht Heitzer am 07.09.2012
auf Grund des Sachstands vom 14.08.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2
ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf-

grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.267,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt vom Beklagten Ersatz von 3 Fahrzeugreparaturrechnungen (über insgesamt 2.767,51.-), 500.-€ Nutzungsausfall und vorgerichtliche Anwaltskosten aus einem Gegenstandswert in Höhe der Reparaturkosten, hilfsweise Minderung wegen verschwiegener Unfallschäden.

Der Kläger kaufte am 19.4.2011 bei dem Beklagten mit schriftlichem Vertrag (Bl. 7, AGBs Anlage K 8 a, Bl. 68/69) einen Audi A 4 Avant, EZ 13.12.2006 mit Kilometerstand 106.500 für 12.880.-€ mit 1 Jahr Händlergarantie. Das Fahrzeug hat laut Vertrag einen reparierten Frontschaden, Tür und Seitenteil hinten sind lackiert. Der Audi wurde ihm am gleichen Tag übergeben.

Der Kläger wohnt ca. 300 km vom Kaufort entfernt.

Im gleichzeitig abgeschlossenen Händlergarantievertrag (Bl. 60/67) mit der *WENA-CAR Produkt GmbH* heißt es in § 1 der Garantiebedingungen:

Schadensmeldungen und Ansprüche bedürfen der Schriftform und sind an die WENA GmbH zu richten. Alle Antworten erfolgen schriftlich.

Der Kläger behauptet, dass Fahrzeug sei mangelhaft, da das Fahrzeug am 21.6., 27.7., 23.9. und am 26.9.11 fahruntüchtig liegengeblieben sei.

Am 21.6.11 sei das Steuergerät defekt gewesen. Der Kläger habe sich telefonisch mit dem Beklagten und der Versicherung in Verbindung gesetzt. Der Kläger ließ das Fahrzeug im VW-Zentrum Fulda reparieren für 812,74.-€.

Als das Fahrzeug am 27.7.11 nicht ansprang, ließ der Kläger das Fahrzeug abschleppen und im VW Zentrum Fulda durchschauen (653,85.-€). Auch hierüber sei der Beklagte in Kenntnis gesetzt worden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 4.8.11 wurde der Beklagte zur Kostenübernahme aufgefordert.

Am 23. und 26. 9. 11 sprang das Fahrzeug wieder nicht an. Der Kläger ließ den Beklagten durch anwaltliches Schreiben vom 28.9.11 (K 2, Bl. 51) zur Abholung des Fahrzeugs auffordern, durch Schreiben vom 29.9.11 (K 3, Bl. 53) mit Frist zum 30.9.11 und durch anwaltliches Fax vom 4.10.11 (Bl. 16) mit Frist zum 4.10.11, 16.30 entweder das Fahrzeug am Wohnort des Klägers abzuholen oder alternativ die Kostenübernahme für die Reparatur im VW-Zentrum in Fulda zu erklären.

Nachdem der Beklagte nicht reagierte, ließ der Kläger das Fahrzeug reparieren. Am 18.10.11 wurden ihm hierfür 1.300,92.-€ in Rechnung gestellt.

Der Kläger verlangt auch Nutzungsausfall ab 26.9.11 für 10 Tage a 50 € / Tag, weil er das Fahrzeug nicht habe nutzen können.

Der Kläger behauptet, der Verkäufer des Beklagten habe bei ausdrücklicher Frage danach, wo eventuell notwendige Reparaturen vorgenommen werden müssten, geantwortet, diese könnten in jeder beliebigen VW-Werkstatt in Deutschland vorgenommen werden. Dadurch habe er auf sein Nachbesserungsrecht verzichtet. Weiter sei auf die Frage nach den Leistungen der Versicherung versichert worden, "in der Versicherung sei alles drin". Der Beklagte habe daher über den Umfang der Versicherung arglistig getäuscht.

Außerdem habe man bei der letzten Reparatur festgestellt, dass der PKW schon mehrere schwere Unfälle gehabt habe.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.267,51 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.11.2011 sowie außergerichtliche Kosten von 316,18.-€ zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte bestreitet Mängel bei Übergabe des Fahrzeugs. Der Kläger sei bis zur Auswechslung des Steuergeräts schließlich nach eigenem Vortrag über 8000 km gefahren. Die Klage sei unbegründet, weil der Kläger sich geweigert habe, das Fahrzeug zum Beklagten zu verbringen. Eine Arglist sei nicht erkennbar, eine Anfechtung nicht erklärt worden. Unfallfreiheit sei nicht zugesichert worden, wie sich aus dem Kaufvertrag ergebe. Er könne außerdem nicht erkennen, welche Rechte der Kläger konkret geltend machen wolle.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet, §§ 437 Nr. 3, 440 BGB. Der Kläger kann keinen Schadensersatz wegen Nichtvornahme der Reparaturen verlangen, weil der Beklagte auf sein Nachbesserungsrecht nicht verzichtet hat und dem Beklagten nicht an seiner gewerblichen Niederlassung die Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wurde (I).

Der Beklagte hat auch die Erfüllung der Nachbesserung nicht verweigert, indem er sich auf Anrufe nicht rührte oder das Fahrzeug nicht abholte oder keine Kostenübernahme erklärte. Denn hierzu war er nicht verpflichtet (II).

Die Nacherfüllung war dem Kläger auch nicht unzumutbar (III).

Der Kläger kann auch keinen Schadensersatz verlangen, weil der Beklagte über den Umfang der Garantieversicherung getäuscht hätte (IV).

I)

Erfüllungsort für Nacherfüllung ist im vorliegenden Fall der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.

Der BGH hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 13.4.2011, BGH VIII ZR 220/10 (Camping-Faltanhänger für Selbstabholer) hierzu in den Leitsätzen ausgeführt:

1. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung hat im Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches keine eigenständige Regelung erfahren. Für seine Bestimmung gilt daher die allgemeine Vorschrift des § BGB § 269 BGB § 269 Absatz I BGB.

2. Danach sind in erster Linie die von den Parteien getroffenen Vereinbarungen entscheidend. Fehlen vertragliche Abreden über den Erfüllungsort, ist auf die jeweiligen Umstände, insbesondere die Natur des Schuldverhältnisses, abzustellen. Lassen sich auch hieraus keine abschließenden Erkenntnisse gewinnen, ist der Erfüllungsort letztlich an dem Ort anzusiedeln, an welchem der Verkäufer zum Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung (§ BGB § 269 BGB § 269 Absatz II BGB) hatte.

Hier fehlen entgegen der Ansicht des Klägers andere vertragliche Abreden für die Nachbesserung in Form eines Verzicht des Verkäufers auf ein eigenes Nachbesserungsrecht.

Wenn der Kläger nach der Ort der Vornahme von Reparaturen gefragt hat, so bezieht sich dies vom Empfängerhorizont des Verkäufers auf die Garantieversicherung. Vom Ort der Nachbesserung wurde nicht gesprochen. Ein Verzicht auf sein Nachbesserungsrecht ist daher nicht gegeben, wenn er erklärt, Reparaturen könnten in jeder VW-Werkstatt durchgeführt werden.

Demnach hätte der Kläger das Fahrzeug zur Nachbesserung an die gewerbliche Niederlassung des Beklagten verbringen müssen. Dies hat er nicht getan. Er konnte nicht verlangen, dass der Beklagte das Fahrzeug an seinem Wohnort abholen soll oder dass er vorab eine Kostenübernahmeerklärung abgibt. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Nacherfüllung ist auf die Vornahme der hierzu erforderlichen Handlung am Erfüllungsort begrenzt (BGH, a.a.O).

II

Weil der Beklagte nicht verpflichtet war, das Fahrzeug abzuholen, lag in seiner Weigerung der Abholung keine Verweigerung der Nachbesserung.

III

Dem Beklagten die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen war dem Kläger auch nicht unzumutbar. Im Falle eines berechtigten Nachbesserungsverlangens hat nämlich der Verkäufer nach § 439 II BGB insbesondere die Transport- und Wegekosten zu zahlen, auch wenn das Fahrzeug nicht fahrbereit ist.

IV

Selbst wenn man als wahr unterstellen würde, der Beklagte bzw sein Verkäufer hätte behauptet, in der Versicherung sei alles drin, fehlt vollständig ein substantiiertes Vortrag, dass sich der Kläger jeweils entsprechend den Garantiebedingungen wegen der Reparaturen schriftlich mit der Versicherung auseinandergesetzt hätte und welche schriftliche Antwort er bekommen hat.

V

Ein Schadensersatz in Form von Nutzungsausfallentschädigung scheidet aus, weil die Nichtnutzung darauf zurückzuführen ist, dass der Kläger das Fahrzeug nicht zur Nachbesserung zum Beklagten verbrachte/ verbringen ließ.

VI

Soweit der Kläger sich auf angebliche weitere Unfallschäden des Fahrzeugs beruft, ist ein Bezug zum geltendgemachten Schaden nicht erkennbar.

Tatsachen für eine Minderung sind nicht erkennbar, da eine Unfallfreiheit gerade nicht zugesichert wurde und die vorgetragene Beschädigungen unter *Unfallschäden* im Vertrag stichwortartig erfasst wurden.

Weil der Beklagte nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist er auch nicht zur Zahlung der vorgerichtlichen Anwaltskosten verpflichtet.

Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 91 , 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Heitzer
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 07.09.2012

gez.
Fischer B., JAng
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle